**MUSTER Industriemechaniker**

 **Anmeldung zur 1.**  **/ 2.**

**Wiederholungsprüfung**

Ohne Vorlage des Wiederholungsformulars der IHK Pfalz bis zum vorgegebenen Termin ist eine erneute Abschlussprüfung nicht möglich (auch wenn Ihr Berufsausbildungsvertrag bereits verlängert wurde!!)

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Anmeldeschluss zur  Sommerprüfung (Anmeldeschluss 1. Februar)

(Zutreffendes ankreuzen!)

Winterprüfung (Anmeldeschluss 1. September)

**Später eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Name des Prüflings:  Vorname:  geb. am: 

PLZ, Wohnort:  Straße: 

Die vorangegangene Prüfung wurde in dem Ausbildungsberuf: 

am  in: (Prüfungsort)  abgelegt.

Ausbildung erfolgte in Firma: 

Wurde nach nicht bestandener Prüfung die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses vereinbart?

ja  nein (Zutreffendes ankreuzen!)

Wenn ja: bei 

(Name und Anschrift der Ausbildungsfirma)

**Bei Ihrer Wiederholungsprüfung werden Sie in folgenden Bereichen geprüft:**

Abschlussprüfung Teil 1  Arbeitsauftrag  Funktionsanalyse

Abschlussprüfung Teil 2  Fertigungstechnik  Wirtschafts- und Sozialkunde

Wollen Sie freiwillig noch in anderen Bereichen geprüft werden, kreuzen Sie bitte die Bereiche an.

 ...................................................................................................

Ort und Datum Unterschrift Ausbildungsbetrieb, Unterschrift Prüfling (sofern ein Ausbildungsverhältnis fortbesteht)

Seite 1von 2

**Anmeldung zur 1. / 2. Wiederholungsprüfung**

**§ 29 (PrO) Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse. Diese Regelungen sind entsprechend für Umschulungsprüfungen anzuwenden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 PrO) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 PrO) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7 PrO) wiederholt werden.

Seite 2 von 2